

Tätigkeit besser in die gesellschaftlichen Anstrengungen zur allseitigen Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Bekämpfung der Angriffe gegen das Eigentum und die Volkswirtschaft eingeordnet und die Bemühungen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen verstärkt haben. Die Plenartagung orientierte die Gerichte, die politischen und ökonomischen Zusammenhänge sowie die Auswirkungen der Straftaten zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums sorgfältig aufzuklären, die Rolle jedes Tatbeteiligten exakt zu bestimmen und wirksame differenzierte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszusprechen. Die schnelle und vollständige Wiedergutmachung des verursachten Schadens ist zu sichern.

Die prinzipiellen Orientierungen des Plenums wurden in der Rechtsprechung des zuständigen Senats weiter konkretisiert. Dabei ging es vor allem darum, den Anwendungsbereich der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit exakt zu bestimmen und die Gerichte bei der richtigen politisch-juristischen Beurteilung spezifischer Erscheinungsformen der Eigentumskriminalität anzuleiten.

Im Vordergrund der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit steht das Ringen um hohe Wachsamkeit in allen Bereichen der materiellen Produktion, um die störungsfreie Erfüllung des Volkswirtschaftsplans zu gewährleisten. Dazu gehört auch, noch entschiedener Brände, Havarien und Störungen, durch die in der Volkswirtschaft beträchtliche Schäden entstehen, vorbeugend zu verhindern und alle sie begünstigenden Faktoren konsequent zu beseitigen. In mehreren Grundsatzentscheidungen hat das Oberste Gericht zu Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes Stellung genommen, prinzipielle Rechtsfragen einer Klärung zugeführt und die Gerichte darauf orientiert, Bränden und Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzubeugen.

Zur Sicherung der einheitlichen und wirksamen Rechtsprechung auf diesem Gebiet hat das Präsidium des Obersten Gerichts mit dem Beschluß vom 1. Juni 1978<sup>5</sup> unter anderem die persönliche Verantwortung der Leiter hervorgehoben, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der technischen Sicherheit exakt eingehalten werden und energischer gegen jegliche Erscheinungen von Pflichtverletzungen und Sorglosigkeit eingeschritten wird.

#### *Differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit*

Das Oberste Gericht hat sich in seiner Rechtsprechung kontinuierlich mit der differenzierten Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit befaßt und dargelegt, daß die Gerichte damit die Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit zu verwirklichen haben. Die Senate des Obersten Gerichts haben die Strafzumessungsgrundsätze unter Berücksichtigung des Standes der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der quantitativen und qualitativen Veränderungen in der Struktur der Kriminalität unter Beachtung der spezifischen Anforderungen der jeweiligen Sachgebiete deliktsspezifisch konkretisiert. Dabei war u. a. zu beachten, daß auf der Grundlage der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen weiter an gesellschaftlicher Wirksamkeit gewonnen hat. Gewachsen sind die Aktivitäten von Arbeitskollektiven, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erhöhen und wirksam zur Erziehung und Wiedereingliederung von Rechtsverletzern beizutragen.

Die richtige Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ordnet sich in diesen gesamtgesellschaftlichen Prozeß ein und dient der weiteren Erhöhung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Das Oberste Gericht hat in den Entscheidungen seiner Senate wiederholt den Grundsatz bekräftigt, daß gegenüber Personen,

die keine schwerwiegenden Straftaten begehen, alle staatlichen und gesellschaftlichen erzieherischen Möglichkeiten, insbesondere die Kraft fortgeschrittener Arbeitskollektive, zu nutzen sind. Straftaten mit demonstrativ-provokatorischem Charakter sowie solche, in denen Brutalität und Aggressivität zum Ausdruck kommen, erhebliche Angriffe auf das Eigentum, Rückfallstrafaten und andere Delikte, die eine hartnäckig ablehnende Haltung zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens beinhalten, erfordern grundsätzlich den Ausspruch von Strafen mit Freiheitsentzug.

Auf seiner 15. Tagung am 20. März 1980 befaßte sich das Plenum des Obersten Gerichts mit Problemen der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung. Es analysierte die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der nachgeordneten Gerichte und betonte, daß die gesellschaftlichen Anstrengungen zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Erziehung von Rechtsverletzern unmittelbaren Einfluß auf die konkrete Art und Weise der Durchsetzung des Differenzierungsprinzips haben. Mit der konsequenten Anwendung der insbesondere in der Rechtsprechung der Senate des Obersten Gerichts herausgearbeiteten deliktsspezifischen Strafzumessungskriterien, die sich auch in einer richtigen Bemessung der Bewährungszeit, der sinnvollen Anwendung der Bewährungsverpflichtungen und von Zusatzstrafen ausdrückt, werden bessere Voraussetzungen dafür geschaffen, die Verantwortung insbesondere der Leiter zur Verhütung von Straftaten und zur Erziehung von Rechtsverletzern durchzusetzen. Ausgehend davon, daß eine hohe Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung die Einheit ihrer rechtlich verbindlichen Ausgestaltung mit den gesellschaftlich-erzieherischen Aktivitäten bei ihrer Realisierung sowie der Kontrolle des Bewährungsprozesses voraussetzt, hat die Plenartagung hervorgehoben, daß Bewährungspflichten, Zusatzstrafen und Kontrollmaßnahmen differenziert anzuwenden und sinnvoll mit dem erzieherischen Einfluß, insbesondere der Arbeitskollektive, zu verbinden sind.

#### *Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Gerichtsverfahren*

Das Oberste Gericht ist in seinen Dokumenten zur einheitlichen Leitung der Rechtsprechung und in den Entscheidungen seiner Senate stets von dem Verfassungsprinzip ausgegangen, daß sich das sozialistische Gerichtsverfahren auf streng gesetzlicher Grundlage vollzieht und die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte unter dem Schutz der Gesetze des sozialistischen Staates stehen.

Zur Gewährleistung dieser Grundsätze erließ das Plenum des Obersten Gerichts am 16. März 1978 eine Richtlinie zu den für die gesamte Strafrechtsprechung bedeutsamen Problemen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung. Die Feststellung der Wahrheit wird als ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens und als notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen hervorgehoben. Um die Aufgabe des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist es erforderlich, wahre Feststellungen über die straftatverdächtige Handlung und ihre Umstände sowie über die Persönlichkeit des Angeklagten zu treffen.

Auch den Fragen der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit bei der Anordnung der Untersuchungshaft hat das Oberste Gericht in seiner Rechtsprechung große Aufmerksamkeit gewidmet und hervorgehoben, daß Untersuchungshaft nur angeordnet werden darf, wenn dies zur Durchführung des Verfahrens unumgänglich ist (§123 StPO). Damit wird nachdrücklich unterstrichen, daß die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit auch auf diesem Gebiet oberstes Gebot für alle Gerichte ist. Das Präsidium des Obersten Gerichts hat